



Finanzordnung

1. Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit

- 1.1. Der Landesfachverband Fechten Bremen (LFV) ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu führen: Sämtliche Ausgaben müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten oder begründet erwarteten Einnahmen stehen.
- 1.2. Für den LFV gilt, im Rahmen des von ihm aufgestellten Haushaltsplans, grundsätzlich das Prinzip der Kostendeckung.
- 1.3. Alle Mittel des LFV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 1.4. Die Höhe einzelner Ausgaben muss sachgemäß und Vergütungen dürfen nicht überhöht sein.
- 1.5. Keine vom LFV beauftragte Person oder Institution darf bevorteilt werden.

2. Haushaltsplan

- 2.1. Das Präsidium des LFV muss für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorlegen, der alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben sowie alle begründet erwarteten Zu- und Abflüsse von Finanzmitteln umfassen.
- 2.2. Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Vizepräsident Finanzen aufgestellt und muss innerhalb des Präsidiums beschlossen werden.
Die Aufstellung muss zeitlich so erfolgen, dass er der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung, die über den Entwurf beschließt, beigelegt werden kann.
- 2.3. Der Vizepräsident Finanzen überwacht die Einhaltung des Haushaltsplans und berichtet dem Vorstand im Rahmen der Präsidiumssitzungen über dessen Abwicklung, insbesondere bei unerwarteten Abweichungen.
- 2.4. Das Präsidium kann während des Geschäftsjahres in begründeten Ausnahmefällen nachträglich Abweichungen vom Haushaltsplan beschließen. Diese sind auf der nächsten Mitgliederversammlung gesondert zu erläutern.



2.5. Der Haushaltsplan ist nach folgender Gliederung aufzustellen:

Einnahmen:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden
- Zuschüsse
- Einnahmen des Zweckbetriebes (Teilnahmegebühren)
- Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe (z.B. Getränkeverkauf)
- Einnahmen der Vermögensverwaltung
- Weiterleitungen
- Sonstige Einnahmen

Ausgaben

- Personalkosten
- Sachkosten (Energie, Büro u. Verwaltung, Gebühren u. Beiträge, Werbekosten)
- Kapitaldienst (Zinsaufwendungen und Tilgungen)
- Kosten des Zweckbetriebes
- Kosten des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes
- Kosten geselliger Veranstaltungen
- Anschaffung von Anlagevermögen
- Sonstige Kosten

3. Jahresabschluss

- 3.1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des LFV für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
- 3.2. Er muss ebenfalls eine Aufstellung über das Finanz- und Anlagevermögen sowie eine Aufstellung über die Verbindlichkeiten des LFV beinhalten.
- 3.3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern satzungsgemäß zu prüfen. Die Kassenprüfer sind zudem berechtigt, regelmäßig unterjährige Prüfungen durchzuführen. Das Präsidium hat den Kassenprüfern dazu auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt einzeln und vollumfänglich.

4. Kassenprüfung

- 4.1. Die Kassenprüfer kontrollieren die Einhaltung der Finanzordnung und des Haushaltsplans des LFV. Sie prüfen, ob:
 - die Finanz- und Vermögensbestände den Angaben im Jahresabschluss entsprechen,
 - die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und vollständig und korrekt belegt sind,
 - die Mittel des LFV wirtschaftlich verwendet wurden.



- 4.2. Die Kassenprüfer nehmen ihre Aufgabe gewissenhaft und unparteiisch wahr. Sie berichten gegenüber der Delegiertenversammlung und sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 4.3. Die Kassenprüfung hat spätestens eine Woche vor der jährlichen Delegiertenversammlung zu erfolgen.

5. Inventar

- 5.1. Zur Erfassung des Inventars des LFV ist vom Präsidium ein Inventarverzeichnis anzulegen und regelmäßig zu aktualisieren.
- 5.2. Die Inventarliste muss die folgenden Punkte ausweisen:
 - die Bezeichnung des Gegenstandes,
 - dessen Anschaffungsdatum,
 - der Anschaffungswert,
 - der Zeitwert,
 - der aktuelle Aufbewahrungsort.
- 5.3. Eine Inventaranhäufung ist zu vermeiden. Unbrauchbares, überzähliges, überaltertes Gerät ist möglichst gewinnbringend zu veräußern.

6. Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr

- 6.1. Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die Mittel des LFV über ein einheitliches Konto und eine Vereinskasse.
- 6.2. Zahlungen werden vom Vizepräsident Finanzen nur geleistet, wenn sie nach dieser Finanzordnung ordnungsgemäß sind und im Rahmen des Haushaltsplanes ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- 6.3. Der Vizepräsident Finanzen ist für die Einhaltung und Umsetzung des Haushaltsplanes verantwortlich.
- 6.4. Der Zahlungsverkehr wird sowohl in Bargeld als auch bargeldlos abgewickelt.
- 6.5. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Dieser Beleg muss den Tag der, die Höhe des Betrages, die Höhe der Mehrwertsteuer, den Zahlungsweg (Konto / Kasse) und den Verwendungszweck angeben.
- 6.6. Die Verfügungsberechtigung (Zeichnungsrecht) das Konto des LFV liegt bei Präsidenten und beim Vizepräsident Finanzen des LFV.
- 6.7. Zahlungen ab einer Höhe von EUR 5.000,00 unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Diese ist zu dokumentieren und beizulegen.



Anlage 1

Gebührenordnung

Wettkampfprüfung

Wettkampfprüfung incl. Sportpass EUR 35,00

Landesmeisterschaften

Startgelder Landeseinzelmeisterschaften

alle Altersklassen eine Waffe EUR 10,00

jede weitere Waffe / Altersklasse EUR 8,00

Startgeld Landesmannschaftsmeisterschaften

alle Altersklassen je Mannschaft / Waffe EUR 15,00

Lehrgänge des LFB

je Teilnehmer / Tag nach Aufwand / Teilnehmerzahl EUR nach Aufwand

Aufwandsentschädigungen bei Veranstaltungen des LFB

Obleute

½ Tag, pauschal EUR 15,00

1 Tag, pauschal EUR 30,00

Auslagenerstattungen für andere Veranstaltungen des LFB / DFB

Obmann Tätigkeit bei DFB-Turnieren

Nach Bundesreisekostengesetz

DFB-Tagungen

Fahrtkosten gem. Nachweis

Übernachtung gem. Nachweis / max. EUR 120,00

Sonstige Gebühren des LFB

Zahlungserinnerung ab dem 35. Tag nach Rechnungsdatum

je Erinnerung EUR 10,00



Dokumentenhistorie

Datum	Kommentar
19.04.2016	Neue Fassung beschlossen